

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: DI Josef Rogl

GZ: A 14\_044097\_2012\_61

BerichterstellerIn: .....

3.20 Flächenwidmungsplan  
der Landeshauptstadt Graz  
20. Änderung 2012

Graz, 16.5.2013

### **Ergänzungsbeschluss**

Auf Grund der Mitteilung von Mängeln  
durch die Aufsichtsbehörde vom 2.Mai 2013

Erfordernis der 2/3 Mehrheit  
gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010  
Mindestanzahl der Anwesenden: 25  
Zustimmung von zumindest  
2/3 der anwesenden Mitglieder  
des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 den 3.20 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 20- Änderung beschlossen. Gegenstand des Beschlusses war auch die Erledigung der Einwendungen, die während der öffentlichen Entwurfsauflage vorgebracht worden waren. Nach erfolgter, schriftlicher Verständigung der Einwender wurde der 3.20 Flächenwidmungsplan mit sämtlichen Unterlagen am 7. März 2013 dem Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 38 Abs 12 StROG 2010 hat die Landesregierung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes innerhalb von 6 Monaten nach Einlagen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden oder die Genehmigung zu versagen.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2013, GZ.: ABT13-10.11-G232/2013-73 teilte die Abteilung 13 mit, dass nach fachlicher und rechtlicher Prüfung der Unterlagen Mängel in den Änderungspunkten 12 und 13 (Reininghaus), zur fehlenden Kotierung in der zeichnerischen Darstellung, Pkt. 2 (Matzer – Messendorf), Pkt. 3 (Kanna Wienerstraße), Pkt. 4 (Graz Mitte), Pkt. 6 (Asset One – Gmeinstraße) und bei den Baulandmobilisierungserklärungen einer Genehmigung entgegenstehen.

Die Änderungen des Verordnungswortlautes, des Erläuterungsberichtes und des Planwerkes, die sich auf Grund der Mitteilung von Mängeln durch die Aufsichtsbehörde ergeben, besitzen keine Rückwirkung auf Betroffene, sodass ein Anhörungsverfahren nicht erforderlich ist.

DER GEMEINDERAT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ SETZT SICH MIT DER MITTEILUNG DER VOM LAND STEIERMARK BEKANNTGEGEBENEN MÄNGEL / VERSAGUNGSGRÜNDE WIE FOLGT AUSEINANDER:

*Kurzfassung der Mängel / Versagungsgründe.....kursive Schrift*  
 Stellungnahme der Stadt Graz.....normale Schrift

### 1) zu Änderungspunkt Pkt 12 und 13 - Reininhaus

Vorhalt:

- **Bereits im Rahmen der Auflage des Entwurfs wurde .....eingewendet, dass die Festlegung der Aufschließungserfordernisse bzw. der im öffentl. Interesse in der Bebauungsplanung umzusetzenden Maßnahmen im Verordnungswortlaut nicht ausreichend konkret sind ...** Grundsätzlich ist es erforderlich, dass Regelungen im Verordnungswortlaut ausreichend bestimmt sind und klar nachvollziehbare Anordnungen enthalten, um eine Umsetzung der Planungsabsicht des Gemeinderates und die gebotene Rechtssicherheit für alle Betroffenen zu gewährleisten. Der vorliegende Verordnungswortlaut entspricht diesen Anforderungen zum Teil nicht. Das Aufschließungserfordernis „Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz“ enthält keine Aussagen über die notwendige Qualität solcher Anbindungen. Die auf der Grundlage des „Rahmenplans Reininghaus“ und der im Zuge der Erstellung des STEK 4.0 durchgeführten Umweltprüfung als notwendig erachteten Maßnahmen, finden sich lediglich im Erläuterungsbericht und entfalten damit auf Ebene des FWP keine Rechtswirkung. Auch die ... im Bebauungsplan umzusetzenden notwendigen Maßnahmen zur Förderung der sanften Mobilität, werden im Wortlaut nicht näher definiert. ...

... Dazu ist festzuhalten, dass im Zuge der Bebauungsplanung nur für das vom Geltungsbereich erfasste Planungsgebiet verbindliche Regelungen getroffen werden können. (...) Notwendige Maßnahmen außerhalb des Planungsgebietes, wie z.B. die Ausbaumaßnahmen des ÖV, Maßnahmen am Landesstraßennetz oder der ab einer bestimmten Bruttogeschoßfläche als erforderlich bezeichnete Bau der Unterführung Josef-Huber-Gasse können im Zuge der Bebauungsplanung nicht geregelt werden. Solche Maßnahmen sind auf Ebene des FWP konkret als Aufschließungserfordernisse bzw. zu erfüllende öffentl. Interessen zu definieren. ...

- Bereits im Rahmen der Auflage des Entwurfes wurde seitens der A13 eingewendet, **dass die Prüfung vorhandener Immissionsbelastungen aufgrund bestehender industriell-gewerblicher Nutzungen oder bestehender Verkehrsinfrastruktur grundsätzlich schon auf der Ebene des FWP zu erfolgen hat.** ... Aus der Einwendungsbehandlung geht eine Auseinandersetzung mit diesem Einwendungspunkt nicht hervor. ...

- Der Einwendung der A13, wonach **der SEVESO-Sicherheitsbereich der Firma Linde-Gas** durch Freihaltung von Bauland im Sinne § 30 Abs. 1 StROG 2010 (ausgenommen Z. 5) und Nutzungen gem. §

*33 Abs. 3 leg. Cit freizuhalten ist, wurde entgegen der Einwendungsbehandlung nicht zur Gänze entsprochen. Die beschlossene Ergänzung des Wortlauts, wonach der SEVESO-Sicherheitsbereich von Nutzungen, welche das Risiko oder die Folgen im Störfall erhöhen können, freizuhalten ist, steht im Widerspruch zu den zitierten gesetzlichen Bestimmungen.*

*- ... Die Rücknahme der Änderung auf den derzeit rechtskräftigen Stand des FWP (E22) steht allerdings im östlichen Teil der E22 Ausweisung im Widerspruch zum STEK 4.0, welches auf diesen Flächen den Funktionsbereich Industrie und Gewerbe festlegt. Die ggst. Ausweisung steht damit im Widerspruch zu §8 Abs. 1 StROG 2010, wonach u. a. Flächenwidmungspläne nicht im Widerspruch zu örtlichen Entwicklungskonzepten stehen dürfen.*

Stellungnahme:

Im Verordnungswortlaut erfolgt eine Ergänzung und Präzisierung der Aufschließungserfordernisse: Hinsichtlich der erforderlichen Anbindungen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erfolgte eine Präzisierung, wonach die Verkehrssicherheit und ausreichende Leistungsfähigkeit der unmittelbaren Anbindung und der äußeren Erschließung insgesamt nachzuweisen ist, wobei ein Hinweis auf den Rahmenplan Graz-Reininghaus den zeitlichen, räumlichen und methodischen Bezugsrahmen umreißt. Bei jeder Aufhebung eines Aufschließungsgebietes für ein Quartier ist dabei zu prüfen, ob 1. das Quartier selbst ausreichend angeschlossen werden kann und wie sich 2. die zusätzliche Verkehrsbelastung auf das Gesamtsystem auswirkt. Die Rahmen der Umweltprüfung dargelegte Maßnahmen werden daher über den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes bzw. über den Bebauungsplan verbindlich. Gleichzeitig ist einen Reagieren auf teilweise nicht vorhersehbare Entwicklungen der Mobilität und des Stadtteils Reininghaus in den nächsten 10 bis 15 Jahren weiterhin möglich, denn welche detaillierten Maßnahmen im Einzelnen für die jeweiligen Quartiere erforderlich sind, wird bei der Prüfung der Aufhebung der Aufschließungserfordernisse und bei der Erstellung des jeweiligen Bebauungsplanes festgelegt.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses der Förderung der sanften Mobilität im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes, welche mit dazu beitragen soll, den Modal Split von Reininghaus möglichst nachhaltig zu gestalten, wurden ergänzende Erläuterungen vorgenommen.

Im erläuterten Sinn wurden sowohl die Aufschließungserfordernisse als auch die im öffentlichen Interesse (im Bebauungsplan) umzusetzenden Maßnahmen nicht nur für die künftigen „Kerngebiete“, sondern auch für die neu als „Allgemeines Wohngebiet“ festgelegten Flächen ergänzt.

Mit diesen zusätzlichen Festlegungen ist gesichert, dass auch eine Gesamtbetrachtung des Stadtteils bei der Aufhebung von Aufschließungsbioten möglich ist und damit auch Maßnahmen die allenfalls außerhalb des engeren Planungsgebietes erforderlich sind, vor Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die einzelnen Quartiere berücksichtigt werden können.

Eine weiterführende Konkretisierung möglicher Maßnahmen im Einzelnen sowohl für den ÖV als auch den MIV auf Ebene des Flächenwidmungsplanes erfolgt jedoch bewusst nicht, da solche Maßnahmen individuell unter Beachtung des Gesamtsystems anlassbezogen erarbeitet werden. Da es sich um ein sehr langfristiges Stadtentwicklungsprojekt handelt, ist auch eine größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der zu setzenden Maßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der Prüfung der Immissionsbelastungen erfolgt eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes, welche darlegt, dass aufgrund der derzeit gegebenen Verkehrsbelastung sowie der vorliegenden Unterlagen betreffend Lärm-, Geruch- und Luftschadstoffemissionen der umliegenden Industrie- und Gewerbebetriebe eine ausreichende Baulandqualität im Sinne der Bestimmungen des §28 Abs 2 gegeben ist. Es wird weiters auch dargelegt, in welchen Bereichen der mögliche Ausschluss einer dauerhaften Wohnnutzung im Bebauungsplan zu prüfen ist.

Betreffend die Lage eines geringfügigen Bereiches des Quartiers 12 an der Kratkystraße innerhalb des angemessenen Abstandes des Seveso-Betriebes „Linde Gas“ erfolgt eine Prüfung, ob, der durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung bekanntgegebene technische Entfernungswert tatsächlich auch dem angemessenen Abstand im Sinne der EU-Richtlinie entspricht. Da dies jedoch kurzfristig nicht bewerkstelligt werden kann, erfolgt zwischenzeitlich eine Rückführung des geplanten Aufschließungsgebietes für Kerngebiet in eine Verkehrsfläche.

Hinsichtlich der EZ2-Bestandsfestlegung östlich der Alten Poststraße und der dargelegten Nichtübereinstimmung dieser im 3.0 FWPL rechtsgültig verankerten Baulandausweisung und der neuen Funktionsfestlegung im 4.0 STEK darf festgehalten werden, dass im Verordnungswortlaut des §24 des 4.0 STEK festgelegt ist, dass die Abgrenzung zwischen Funktionsbereichen im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren ist. Dabei sind Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienhaus-Bauplatztiefe zulässig, sofern kein Widerspruch zu den festgelegten Vorrangzonen entsteht, und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen und Gewässern, etc. folgt.

Da eine parzellenscharfe Abgrenzung der einzelnen Funktionsbereiche im Bereich der Größe einer Landeshauptstadt bereits im STEK nicht zweckmäßig ist, sind die Abgrenzungen zwischen den Funktionsbereichen im Rahmen eines gebietstypischen Bauplatzes daher in geringem Maße interpretierbar. Im konkreten Fall handelt es sich um eine Tiefe von rund 50m – diese Tiefe entspricht einer in der Umgebung vorkommenden Bauplatztiefe.

## **2) Zeichnerische Darstellung – nachvollziehbare Abgrenzungen:**

*Vorhalt:*

*Die Abt 13 bemängelt, dass in der zeichnerischen Darstellung keine Kotierung der nicht grundstücksscharfen Abgrenzungen enthalten ist.*

*Stellungnahme:*

Die seit 1983 rechtswirksamen Flächenwidmungspläne enthalten grundsätzlich keine Bemaßungen, auch wenn sich die jeweilige Nutzungsart nicht immer mit bestehenden Katastergrenzen übereinstimmt. Dazu sei angemerkt, dass das Anlegen eines ganz normalen Maßstabes M 1: 5000 genügen würde, um die Grenzen feststellen zu können. In der Praxis, so wie sie seit dem Vorliegen digitaler Flächenwidmungspläne in Graz geübt wird, werden Grundstücke von den staatlich befugten und beeideten Vermessungsbüros ausschließlich nach digitalen Koordinatenpunkten vermessen oder gemäß § 45 StROG 2010 (Bewilligung von Teilungen) geteilt oder vereinigt. Bei Erfordernis werden die digitalen Datensätze vom Vermessungsamt der Stadt Graz bzw. von der Stadtplanung in Form von dxf - Files kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **3) zu Änderungspunkt 2 Matzer - Messendorf**

*Vorhalt:*

*Die Festlegung von Reinem Wohngebiet wird auf Grund der offensichtlich gegebenen Lärmbelastung in Frage gestellt. Die Lärmfreistellung sei zwar als Aufschließungserfordernis festgelegt, Aussagen über die vorhandene Lärmbelastung und die Möglichkeit diese durch Maßnahmen in der Bebauungsplanung ausreichend zu berücksichtigen fehlten jedoch. Der Erläuterungsbericht sei diesbezüglich mangelhaft.*

*Stellungnahme:*

Der Erläuterungsbericht wird durch entsprechende Lärmkarten ergänzt. Daraus geht hervor, dass die Überschreitung der für das Reine Wohngebiet zulässigen Immissionen (tags / nachts) um jeweils ca. 5 -10 dBA gegeben ist. Hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum für die relevanten Bereiche (Garten, Terrassen, Aufenthalts- und Schlafräume) wird auf das „Handbuch Umgebungslärm“ (Verfasserin: BMLFUW 2007/IG Umwelt und Technik, vgl. Anhang zum Erläuterungsbericht) und die darin enthaltenen Vorschläge von „Lärmschutzmaßnahmen“ verwiesen. Mit diesen vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen werden Reduktionen der Beurteilungspegel von bis zu – 18 dB erreicht und können durch diese Maßnahmen die Planungsrichtwerte für Bauland – Reines Wohngebiet von 50dB im Tagzeitraum und 40 dB im Nachtzeitraum im Rahmen der Bebauungsplanung sichergestellt werden.

### **4) zu Änderungspunkt 3 Kanna – Wienerstraße**

*Vorhalt:*

*Für den Ausschluss von Einkaufszentren in künftigen Kerngebiet fehlt die Grundlage im 4.0 STEK*

*Stellungnahme:*

Aus der Verordnung und im Planwerk wird der Ausschluss von Einkaufszentren im Kerngebiet herausgenommen. Der Mängelmitteilung wird damit entsprochen.

### **5) zu Änderungspunkt 4 Graz - Mitte**

*Vorhalt:*

*Für den Ausschluss von Einkaufszentren in künftigen Kerngebiet fehlt die Grundlage im 4.0 STEK  
Mögliche Lärmbelastungen sind als Aufschließungserfordernis in die Verordnung aufzunehmen.*

*Stellungnahme:*

Aus der Verordnung und im Planwerk wird der Ausschluss von Einkaufszentren im Kerngebiet herausgenommen. Dem Erläuterungsbericht sind Lärmkarten angeschlossen, aus denen hervorgeht, dass keine Überschreitung der für Kerngebiet zulässigen Grenzwerte gegeben ist. Lärmschutzmaßnahmen gegenüber bestehenden Betrieben werden in der Verordnung als Aufschließungserfordernis festgelegt. Der Mängelmitteilung wird damit entsprochen.

## 6) zu Änderungspunkt 10      Asset One - Gmeinstraße

### Vorhalt:

*Die Bestandsaufnahme betreffend die vorhandene Lärmbelastung und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen in der Bebauungsplanung ausreichend zu berücksichtigen, fehlten jedoch. Der Erläuterungsbericht sei diesbezüglich mangelhaft.*

### Stellungnahme:

Der Erläuterungsbericht wird durch entsprechende Lärmkarten und ausführende Erklärungen ergänzt. Daraus geht hervor, dass eine Überschreitung der für das Allgemeine Wohngebiet zulässigen Immissionen (tags 55 dB/ nachts 45dB) um 0 - 5 dBA gegeben ist. Die Lärmbelastung für die zur Gänze südlich der Gmeinstraße gelegene Änderungsfläche überschreitet daher die gemäß ÖAL Richtlinie zulässigen Werte nicht bis nur geringfügig. Hinsichtlich der Einhaltung der Planungsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum für die relevanten Bereiche (Garten, Terrassen, Aufenthalts- und Schlafräume) wird auf das „Handbuch Umgebungslärm“ (Verfasserin: BMLFUW 2007/IG Umwelt und Technik, vgl. Anhang zum Erläuterungsbericht) und die darin enthaltenen Vorschläge von „Lärmschutzmaßnahmen“ verwiesen. Mit diesen vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen werden Reduktionen der Beurteilungspegel von bis zu – 18 dB erreicht und können durch diese Maßnahmen die Planungsrichtwerte für Bauland – Reines Wohngebiet von 50dB im Tagzeitraum und 40 dB im Nachtzeitraum in der Bebauungsplanung sichergestellt werden.

## 7) Baulandmobilisierungserklärungen

### Vorhalt:

*Die übermittelten Baulandmobilisierungserklärungen entsprechen nicht den von der A13 zur Verfügung gestellten Musterverträgen. Privatwirtschaftliche Maßnahmen mit der ausschließlichen Sanktionsfolge einer Investitionsabgabe ... entsprechen dem gem. § 35 StROG 2010 durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu verfolgenden Ziel der zur Verfügungstellung von Grundstücken bzw. der Verwendung dieser Grundstücke entsprechend der beabsichtigten Widmung innerhalb angemessener Frist nur bedingt.*

### Stellungnahme:

Gemäß den Bestimmungen des §34 StROG 2010 hat jede Gemeinde zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik zu setzen.

Durch den hohen Baulandbedarf für Wohnen in der Landeshauptstadt Graz hat die Stadtgemeinde mit den Grundeigentümern gemäß den Bestimmungen des §35 Vereinbarungen über die Verwendung der Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen (die Möglichkeit einer Bebauungsfrist besteht ja leider außerhalb eines Revisionsverfahrens nicht). Einerseits wurde diese Frist entsprechend kurz bemessen (5 Jahre ab Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes) und andererseits wurde als Sanktion bei Nichterfüllung der Frist eine Investitionsabgabe von € 1,-/m<sup>2</sup> festgelegt. Diese Abgabe sichert, dass der Bebauungsdruck für die betreffenden Grundstücke stark steigt und erfahrungsgemäß eine Bebauung innerhalb kurzer Frist erfolgt.

Dazu ist auch festzuhalten, dass insbesondere bei zwischenzeitlichen Änderungsverfahren diese nur durchgeführt werden, wenn nachweislicher dringender Bedarf besteht und diese Grundstücke im Regelfall bereits von Bauträgern gekauft oder optioniert wurden und damit bereits in deren Eigeninteresse so rasch wie möglich bebaut werden. Diese Grundbesitzverhältnisse regeln daher

auch die vom Gesetz geforderte Zurverfügungstellung von Grundstücken für den förderbaren Wohnbau. Eine Hortung bzw. Spekulation gibt es so nicht. Es mag zwar gemäß den Anmerkungen im StROG zu §35 der Optionsvertrag die gängigste Form der Zurverfügungstellung sein, jedoch nicht die einzig sinnvolle.

Aus der Sicht der Stadt Graz entsprechen daher diese Vereinbarungen genau den Anforderungen der Stadtentwicklung und sind auch im Sinne der Bestimmungen des StROG ausreichend. Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der A13 des Landes Steiermark zur Verfügung gestellten Musterverträgen besteht gesetzlich nicht.

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 28. Februar 2013:

#### VERORDNUNG:

Der Wortlaut der Verordnung wird in folgenden Punkten geändert:

#### **§ 2 Abs 3 (Kanna) und 4 (Graz Mitte):**

Es entfällt jeweils die Wortfolge „ausgenommen Einkaufszentren“

#### **§ 2 Abs 4:**

Als weiteres Aufschließungserfordernis eingefügt wird: „Lärmschutzmaßnahmen gegenüber bestehenden Betrieben“

#### **§ 12+13 (Reininghaus)**

**Ergänzende Festlegung von Aufschließungserfordernissen für die Teilbereiche a), b), c), d), e), F.1), g), H.1), i), j), M.1) und M.3):**

Die Wortfolge „Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz“ wird ersetzt durch:

- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz jeweils im Sinne des im Rahmenplan Graz-Reininghaus angestrebten Modal Splits und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung

**Aufgrund des öffentlichen Interesses wird für die Teilbereiche a), b), c), d), e) F.1), j) die Wortfolge „Maßnahmen zur Förderung der sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG“ ersetzt durch bzw. wird für die Teilbereiche g), H.1), i), M.1) und M.3) zusätzlich festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):**

- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität im Sinn des Rahmenplanes Graz-Reininghaus (ÖV, Radwege, Parkierung usw.)

PLANWERK:

**Änderungspunkt 2 (Matzer):**

Pkt 2a (Kohlbacher) entfällt, da am 28.2.2013 nicht vom Gemeinderat beschlossen

**Änderungspunkt 3+4:**

Der Klammerausdruck (EZ) – Einkaufszentren ausgenommen entfällt

**Änderungspunkt 12+13 (Reininghaus):**

Beim Teilbereich J wird eine Verkehrsfläche im Ausmaß von 0,06 ha anstelle von Kerngebiet ausgewiesen.

ERLÄUTERUNGSBERICHT:

Ergänzungen des Erläuterungsberichtes in den o.a. Punkten

Eine Ausfertigung des Ergänzungsbeschlusses vom 16. Mai 2013 zum 3.20 Flächenwidmungsplanes – 20. Änderung 2012 wird gemäß § 38 Abs 3 des StROG 2010 der Landesregierung erneut zur Genehmigung vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 38 Abs 1 und 6 StROG 2010.



Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Den 3.20 Flächenwidmungsplan – 20. Änderung 2012 der Landeshauptstadt Graz gemäß den in der Verordnung, der graphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht angegebenen Punkten,
2. die Stellungnahme der Stadt Graz zur Mängelbekanntgabe / Versagungsandrohung des Landes Steiermark im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

Der Bearbeiter:

(DI Josef Rogl)

Der Abteilungsvorstand:

(DI Bernhard Inninger)

Der Stadtbaudirektor:

(Mag. DI Bertram Werle)

Der Bürgermeister als  
Stadtsenatsreferent:

(Mag. Siegfried Nagl)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Die Schriftführerin

Der/ Die Vorsitzende:


**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am ..... Der/die Schriftführerin:

	<b>Signiert von</b>	Inninger Bernhard
	<b>Zertifikat</b>	CN=Inninger Bernhard,OU=Stadtplanungsamt,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2013-05-09T18:05:57+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.